

Aktueller Stand / Fortschreibung Sonderprogramm „Stadt und Land“

Aufgrund der aktuellen Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis zum 31.12.2023 stehen die bereitgestellten Finanzhilfen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur gegenwärtig nur bis Ende 2023 zur Verfügung.

Gleichwohl hat der Bund in seinem Haushalt bereits weitere Finanzhilfen für die Verlängerung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ bis Ende 2028 bereitgestellt. Entsprechend wird die Verwaltungsvereinbarung zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ verlängert. Der hierfür erforderliche Nachtrag liegt den Ländern zur Unterschrift vor. Nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung wird die niedersächsische Förderrichtlinie zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ angepasst. Die Anpassungen werden sehr gering sein.

Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch Bund und Länder können bei bestehenden Vorhaben auf Antrag Mittel der Haushaltsjahre 2022 und 2023 auch über den 31.12.2023 hinaus abgerufen werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, dass gebundene aber nicht abfließende Kassenmittel Ausgabereste werden. Die Ausgabereste stehen für den Mittelabfluss in den zwei folgenden Haushaltsjahren auf Antrag zur Verfügung. Im 3. folgenden Haushaltsjahr verfallen diese Mittel.

Dies bedeutet ab Unterzeichnung der VV:

- verfallen alle nicht abgeflossenen Mittel der Jahre 2020/ 2021 am Jahresende (31.12.2023; Abruf bis Mitte November)
- werden alle gebundenen Mittel der Jahre 2022 und 2023 Ausgabereste
- dürfen gebundene Mittel aus 2022 noch in 2024 kassenmäßig abfließen
- dürfen gebundene Mittel aus 2023 regulär noch in 2025 abfließen